

Examinatorium Strafprozessrecht – Arbeitsblatt Nr. 45

Die Revision, §§ 333 ff. StPO

- I. Gesetzliche Regelung:** Die Revision ist geregelt in den §§ 333-358 StPO.
- II. Statthaftigkeit des Rechtsmittels (§§ 333, 335 StPO) und Zuständigkeit:** Die Revision ist gerichtet auf die Überprüfung von
- **erstinstanzlichen Urteilen** des LG und des OLG; zuständig ist i.d.R. der BGH (§ 135 I GVG), außer wenn Revision ausschließlich auf Verletzung von Landesrecht gestützt wird (in diesem Fall OLG zuständig; § 121 I Nr. 1c GVG).
 - **Berufungsurteilen** (der kleinen Strafkammer des LG); zuständig ist das OLG (§ 121 I Nr. 1b GVG); beachte auch die Vorlagepflicht an den BGH, wenn von der Entscheidung eines anderen OLG abgewichen werden soll, § 121 II GVG.
 - **erstinstanzlichen Urteilen** des AG (sog. Sprungrevision, § 335 StPO), auch wenn eigentlich ein Fall der Annahmberufung gegeben wäre; zuständig ist das OLG (§ 121 I Nr. 1a GVG); beachte wiederum die Vorlagepflicht, § 121 II GVG.
- Das OLG entscheidet dabei nach § 122 I GVG mit drei Berufsrichtern, der BGH nach § 139 I GVG mit fünf Berufsrichtern.
- Nach § 9 EGGVG können die Länder Strafsachen, die zur Zuständigkeit des OLG gehören, einem obersten Landesgericht zuweisen. Dies ist bisher nur in Bayern durch die Schaffung des BayObLG geschehen.
- III. Rechtsmittelberechtigung und Beschwer:** §§ 296 ff. StPO: grds. StA, Beschuldigter, Verteidiger und gesetzlicher Vertreter; ungeschriebene Voraussetzung: Beschwer (siehe Arbeitsblatt Nr. 42); auch der Nebenkläger (§§ 395 IV 2, 401 I 1 StPO) und der Privatkläger (§ 390 StPO) sind berechtigt, Revision einzulegen.
- IV. Form:** Die Revision ist (beim Ausgangsgericht) zu Protokoll der Geschäftsstelle oder schriftlich einzulegen (§ 341 I StPO). Es muss ein **Revisionsantrag** gestellt und die Revision **begründet** werden (§ 344 StPO). Dabei muss deutlich werden, ob die Revision auf Verfahrensfehler (sog. Verfahrensrüge; dann sind genaue Angaben der den Mangel enthaltenden Tatsachen notwendig, § 344 II 2 StPO) oder auf die Verletzung materiellen Rechts gestützt wird (sog. Sachrüge; dann genügt der Satz „Ich rüge die Verletzung materiellen Rechts“). Die Begründung kann wiederum zu Protokoll der Geschäftsstelle oder schriftlich eingelegt werden, in letzterem Fall muss allerdings ein Rechtsanwalt unterzeichnen (§ 345 II StPO). Zu berücksichtigen ist ferner die Pflicht des Verteidigers zur elektronischen Übermittlung, § 32d StPO.
- V. Frist:** Einlegung der Revision binnen **einer Woche** nach Verkündung beim **Ausgangsgericht**, § 341 I StPO. War der Angeklagte bei der Verkündung nicht dabei, beginnt die Frist mit der Zustellung, § 341 II StPO. Die Revisionsanträge samt Revisionsbegründung müssen binnen eines Monats nach Ablauf der Einlegungsfrist ebenfalls beim Ausgangsgericht angebracht werden, § 345 I 1 StPO. Oftmals sind die Fristen zur Absetzung des schriftlichen Urteils länger als die Begründungsfrist der Revision (vgl. § 275 StPO). Da eine sinnvolle Begründung ohne die Urteilsgründe kaum möglich ist, beginnt in einem solchen Fall gem. § 345 I 3 StPO die Begründungsfrist erst mit Zustellung des schriftlichen Urteils. Die Frist berechnet sich nach § 43 StPO.
- VI. Rechtswirkungen:** Suspensiveffekt (§ 343 I StPO), d.h. Hemmung der Rechtskraft, sowie Devolutiveffekt, d.h. die Revision bringt die Sache in die nächsthöhere Instanz.
- VII. Revisionsgründe:** §§ 337, 338 StPO (vgl. Arbeitsblatt Nr. 46).
- VIII. Regelungsumfang:** Es findet (nur) eine Überprüfung in rechtlicher Hinsicht statt (= keine zweite Tatsacheninstanz; keine erneute Beweisaufnahme bzw. Zeugenvernehmung). Das Revisionsgericht prüft nur, ob das Urteil verfahrensrechtlich ordnungsgemäß zustande gekommen und ob das materielle Recht auf Grund des festgestellten Sachverhalts richtig angewandt worden ist. Zweck ist zum einen die Wahrung der Rechtseinheit und zum anderen die Verwirklichung von Einzelfallgerechtigkeit.
- IX. Verfahren:**
1. **Vorprüfung:** Das Ausgangsgericht, bei dem die Revision eingelegt wurde, prüft Form und Frist. Sind diese nicht eingehalten: Verwerfung als unzulässig durch Beschluss (§ 346 I StPO). Sonst: Weiterleitung an das Revisionsgericht.
 2. **Zulässigkeitsprüfung:** Das Revisionsgericht kann (vgl. § 349 V StPO) nochmals die Zulässigkeit prüfen, § 349 I StPO. Wird Unzulässigkeit festgestellt: Verwerfung als unzulässig durch Beschluss (ohne mündliche Verhandlung).
 3. **Offensichtliche Unbegründetheit:** Das Revisionsgericht kann auf Antrag der Staatsanwaltschaft (vgl. § 349 II StPO) einstimmig (!) die Revision durch Beschluss (ohne mündliche Verhandlung) für offensichtlich unbegründet verwerfen, insbesondere wenn die Rechtsfragen bereits hinreichend geklärt sind und keine neuen Gesichtspunkte mehr zu erwarten sind. Problematisch ist die Praxis mancher Gerichte, den Antrag der Staatsanwaltschaft selbst anzuregen.
 4. **Offensichtliche Begründetheit:** Das Revisionsgericht kann aber auch (vgl. § 349 IV StPO) einstimmig die Revision durch Beschluss (ohne mündliche Verhandlung) für offensichtlich begründet erachten. Dann wird das Urteil aufgehoben.
 5. **Einstellung:** Nach den §§ 153 II, 154 II StPO (nicht jedoch nach § 153a StPO!) kann das Gericht das Verfahren außerhalb der Hauptverhandlung jederzeit einstellen bzw. nach § 154a II StPO die Verfolgung beschränken. Auch bei einem Verfahrenshindernis ist nach § 206a StPO eine Einstellung möglich.
 6. **Durchführung der Hauptverhandlung (§§ 350, 351 StPO):** Folgende Entscheidungen sind möglich: a) „Verwerfung als unzulässig“ durch Urteil; b) Einstellung nach § 260 III StPO, wenn Prozessvoraussetzung fehlt (str. ob dies auch bei Unzulässigkeit der Revision möglich ist); c) „Verwerfung als unbegründet“ wenn das angefochtene Urteil fehlerfrei ist; d) Aufhebung des angefochtenen Urteils (bei erfolgreicher Verfahrensrüge mitsamt der vom Fehler betroffenen tatsächlichen Feststellungen nach § 353 I, II StPO), wenn Revision begründet ist. Gleichzeitig entweder Zurückverweisung an die Vorinstanz, § 354 II StPO, oder (ausnahmsweise) nach § 354 I StPO eigene Sachentscheidung; e) Schuldspruchberichtigung, § 354 I StPO analog.
 7. **Revisionserstreckung auf Mitangeklagte:** Soweit die Voraussetzungen des § 357 StPO vorliegen.

Literatur/Lehrbücher: Heinrich/Reinbacher, Examinatorium Strafprozessrecht, 4. Auflage 2023, Problem 45.

Literatur/Aufsätze: Barton, Die Abgrenzung der Sach- von der Verfahrensrüge bei der klassischen und der erweiterten Revision in Strafsachen, JuS 2007, 977; Bertheau, Rügeverkümmerung – Verkümmerung der Revision in Strafsachen, NJW 2010, 973; Bick, Die Verfahrensrüge in der Revision in Strafsachen, JA 2001, 691; Bock, Die Entscheidungen des Revisionsgerichts in Strafsachen, JA 2011, 134; Bosch, Beweiskraft des Protokolls bei Protokollberichtigung, JA 2006, 578; Dallmeyer, Substantiierungsanforderungen bei Verfahrensrüge, JA 2005, 768; Fuhrmann, Zahlen in der strafrechtlichen Revisionsklausur, JA 2022, 321; v. Heitschel-Heinegg, Rügepräklusion bei fehlerhafter Gewährung eines Auskunftsverweigerungsrechts, JA 2007, 312; Knauer, Vom Wesen und Zweck der Revision, NSiZ 2016, 1; Kudlich, Verwerfung einer Richtablehnung nach Vorbefassung, JA 2006, 253; ders., Rügeverkümmerung – Beweiskraft des Protokolls bei Protokollberichtigung, JA 2007, 822; Linke, Die strafprozessuale Revision – Ein Klausurleitfaden, JA 2022, 948, 1027; Lips, Die strafprozessuale Verfahrensrüge, JA 2006, 719; Mommers/Moldenhauer, Absprachen im Strafprozess aus revisionsrechtlicher Sicht, JA 2002, 415; Niemöller, Beruhensprüfung bei Verfahrensfehlern, NSiZ 2015, 489; Knauer, Vom Wesen und Zweck der Revision, NSiZ 2016, 1; Ranft, Die auf Verletzung des § 252 StPO gestützte Revisionsrüge bei Verzicht des Zeugen auf das Verwertungsverbot, JURA 2000, 628; Schneider, Thesen zur Revision in Strafsachen mit Blick auf das Verhältnis der Sachrüge zur Verfahrensrüge, NSiZ 2019, 324; Stolz, Die Abgrenzung zwischen Sach- und Verfahrensrüge bei Revisionsangriffen gegen die Beweiswürdigung, JuS 2003, 71; v. Stülpnagel, Die wesentlichen Voraussetzungen des Einlegens und der Begründung der strafprozessualen Revision, JA 2004, 231; Titz, Die Revisionsklausur im Strafrecht, JA 2002, 65.

Literatur/Fälle: Eger, Eine Nebenklägerin aus der Ukraine, JURA 2005, 64; Kroiß, Rüge von Verfahrensfehlern und Verstößen gegen materielles Recht, JuS 2003, 1204; Semmelmayr/Semmelmayr, Die missglückte Hauptverhandlung, JA 2022, 585; Weidemann, Fälle mit Lösungen zur strafprozessualen Revision – Von Amts wegen zu prüfende Verfahrensvoraussetzungen, JA 2020, 56; ders., Fälle mit Lösungen zur strafprozessualen Revision – Absolute Revisionsgründe, JA 2003, 62; ders., Fälle mit Lösungen zur strafprozessualen Revision – Verfahrens- und Verwertungsfragen, JA 2003, 328; 400; ders., Fälle mit Lösungen zur strafprozessualen Revision – Von Amts wegen zu berücksichtigende Verfahrensvoraussetzungen und absolute Revisionsgründe, JA 2005, 637; ders., Fälle mit Lösungen zur strafprozessualen Revision – Verfahrens- und Verwertungsfragen, JA 2008, 129; ders., Fälle mit Lösungen zur strafprozessualen Revision – Zulässigkeit und von Amts wegen zu prüfende Verfahrensvoraussetzungen, JA 2010, 52; ders., Fälle mit Lösungen zur strafprozessualen Revision – Absolute Revisionsgründe, JA 2017, 380; ders., Fälle mit Lösungen zur strafprozessualen Revision – Verfahrens- und Verwertungsfragen, JA 2018, 460; ders., Fälle mit Lösungen zur strafprozessualen Revision – Sachlich-rechtliche und Strafzumessungsfragen, JA 2018, 702; ders., Fälle mit Lösungen zur strafprozessualen Revision – Zulässigkeitsfragen, JA 2019, 222.

Rechtsprechung: BVerfG StV 2001, 151 – Revision (Selbst angeregte offensichtliche Unbegründetheit); BGHSt 25, 272 – Revisionseinlegung (Revisionsbegründung durch Rechtsanwalt); BGHSt 49, 371 – Sachentscheidung des Revisionsgerichts (zur Auslegung des § 354 Abs. 1a StPO), vgl. Marxen/Bressem, famos 03/2005; BGHSt 50, 272 – Rügepräklusion (Geltendmachung von Fehlern der Beschuldigtenvernehmung im Ermittlungsverfahren nach Zurückverweisung der Sache durch das Revisionsgericht); BGHSt 55, 65 – Zwischenrüge (Zeugnisverweigerungsrecht); BGHSt 59, 130 – Revision (Rüge zur Belehrungsprotokollierung bei Verfahrensverständigung); BGHSt 59, 187 – Abwesenheitsverhandlung gegen einen inhaftierten Angeklagten (Pflicht zur zwangsweisen Vorführung besteht grundsätzlich, aber nicht ausnahmslos); BGH NJW 2006, 3579 – Protokollrüge (Beschwerdeführer, der bewusst wahrheitswidrig einen Verfahrensverstöß behauptet).